

Grundlagen Bürgergemeinde Klosters

Aufgaben der Bürgergemeinde (nach Statuten > dort als «Wirkungskreis» bezeichnet):

- Einbürgerungen (Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht)
- Grundstücksgeschäfte: Mitwirkung bei der Veräusserung, Verpfändung und der dauernden Belastung von Grundstücken im Nutzungsvermögen der Gemeinde Klosters (Eigentum liegt ausschliesslich bei der Polit. Gemeinde)
- Zustimmung zur Entnahme von Mitteln aus dem Bodenerlöskonto, das nach kant. Recht aus dem Erlös der Veräusserung des Nutzungsvermögens geäuftet wird.

Interne Zuständigkeitsregelung (p.M.)

Für dingliche Verfügungen über Grundstücksflächen > 100 m² ist die Versammlung zuständig, darunter abschliessend der Bürgerrat (gleich wie generell für die Einräumung von Dienstbarkeiten wie Näherbaurechten, AZ-Abtretungen, Fahrwegrecht, etc.)

Belastungen des Bodenerlöskontos > CHF 150'000 beschliesst die Versammlung; bis CHF 50'000 abschliessend Bürgerrat; über CHF 50'000 – CHF 150'000 Beschluss Bürgerrat, aber fakultatives Referendum (d.h. nach Art. 28 Statuten können mindestens 50 BürgerInnen innert 15 Tagen die Vorlage an die Versammlung verlangen) >> konstant gelebte Praxis: > CHF 50'000 immer direkt an die Versammlung.

Arbeitsgruppe Landgeschäfte: koordinierte Vorbereitung dieser Geschäfte zuhanden der Beschlussfassung durch die zuständigen Gremien in der Polit. Gemeinde und bei uns (Rat oder Versammlung)

Einbürgerungen: Prüfung der Gesuche und Antragstellung durch den Bürgerrat >> Beschlussfassung Bürgergemeindeversammlung

Zielsetzung Legislaturperiode 2025 - 2028: Wahrnehmung der definierten Funktionen in den beschriebenen Wirkungskreisen **mit Augenmass und unter Einbezug der Veränderungen und Entwicklungen des gesellschaftlichen Umfeldes sowie möglichst effizient. Wir engagieren uns als Team gemeinsam für eine sinnvolle und zweckorientierte Zukunft der Bürgergemeinde Klosters. Wir meistern unsere Aufgaben mit einem proaktiven Einbezug aller BürgerInnen sowie mit einer bedarfsorientierten Bündelung der Ressourcen und des individuellen Know-Hows.**

Rechtliche Parameter der Wirkungskreise:

- Art. 46 Gemeindegesetz GR: trägt uns auf, mit dem Nutzungsvermögen haushälterisch umzugehen und dieses langfristig zu erhalten >> Veräusserungen grundsätzlich ausgeschlossen, «wenn dadurch die Gesamtheit der öffentlichen Nutzungen gleicher Art erheblich eingeschränkt wird». Ausnahmen: Veräusserungen für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder für die Ausführung von Werken im öffentlichen Interesse. Der Bürgerrat hat es in der Vergangenheit immer als seine Aufgabe verstanden, diesen haushälterischen Umgang auch umzusetzen, bewusst ohne parteipolitische Rücksichtnahmen, etc.
- Weiter schreibt 46 Abs. 3 GG für das Bodenerlöskonto vor, wie diese Mittel verwendet werden dürfen, nämlich «in der Regel für die Beschaffung von Realersatz und für die Verbesserung von Alpen, Weiden und Heimbetrieben». [relativ enger Zweck mit Fokus auf die landwirtschaftlichen Bedürfnisse, aber «iR»]

Wesentliche Pendenzen/Geschäfte, die aktuell anstehen:

- Alpsanierungen: im Rahmen des Gesamtprojektes 2021 und Prioritäten-Ordnung, mit damals gesprochenen CHF 2.723 Mio. (inkl. Zuschlag Planung und Unvorhergesehenes von total 25 %)
- Festlegung der Rahmenbedingungen für die Verwendung des Bodenerlöskontos (zeitgemässe Interpretation unter Wahrung des Primates der landwirtschaftlichen Bedürfnisse): z.B. Wohnen für Einheimische, Parkhaus Monbiel, etc. ?
- Campingplatz Lengland (Landabtausch)
- Erneuerung des Baurechtsvertrages mit Davos Klosters Bergbahnen AG für die Erstellung der neuen Schiferbahn (aktueller Vertrag 1987 mit Dauer bis Mai 2059)
- Einräumung eines neuen Baurechtes Walki Serneus Postauto AG für neues Garagengebäude
- Wohnen für Einheimische (Trägerschaft für Projekte; aber auch noch Vergabe der verbleibenden Grundstücke aus den früheren Ausschreibungen, Erlen und Selfranga) [aktuelle Arbeitsgruppe zusammen mit der polit. Gemeinde]
- Revision der Hüttenverordnung (rechtliche Grundlage für die Nutzung u.a. der Jagdhütten und andere Gemeinde-Objekte) >> im Zuge der Ausführungsgesetzgebung zur revidierten Gemeindeverfassung wieder aktuell.
- Organisation der jährlichen Delegiertenversammlung des Verbandes der Bündner Bürgergemeinden von Freitag, 13. Juni 2025, die heuer zum ersten Mal bei uns stattfinden wird, alternierend (OK TK und LG; punktuelle Verstärkung)

Vertraulichkeit (Amtsgeheimnis Art. 320 StGB)

Ausstandregelung (Art. 8 Abs. 2 Statuten):

Ein Mitglied einer Bürgerbehörde hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm in einem Ausschlussverhältnis gemäss Art. 8 Abs. 1 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.

Art. 8 Abs. 1: Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, Geschwister und Ehegatten sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Behörde angehören. ...

Allfällige Interessenkonflikte sind bei der Behandlung der Sachgeschäfte vorab bekanntzugeben.